



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Beatrice Schranz
+41 31 636 27 29
beatrice.schranz@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung
Ueli Stalder / Karin Büchler
Laupenstrasse 22
3008 Bern

Reg-Nr.: 5.07.04; ID 18473
UVP Nr. 1125

14. September 2023

Fachbericht Naturschutz

Gemeinde:	Belp
Gesuchstellerin	BelpmoosSolar AG, Flugplatzstrasse 53, 3123 Belp
Projektverfasser:in:	Bächtold & Moor AG,
Standort:	Flugplatzareal Belp
Parzellen Nr.:	Diverse, z.B: 3188, 3198
Vorhaben:	Belpmoos Solar: Photovoltaikanlage Flugplatz Bern
Unterlagen:	Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft zur Umweltverträglichkeit vom 19.07.2023
Schutzobjekte:	Trockenstandort von regionaler Bedeutung, Objekt Nr. 2277 etc. Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
Verfahren:	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), 1. Stufe Voruntersuchung mit Pflichtenheft zum Umweltverträglichkeitsbericht

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) SR 922.0 Biotopinventare von Bund und Kanton Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth / Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015 Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002) Vorakten zum Flugplatz und ökologischen Ausgleich; Berner Modell (ab 2009) Vorabklärungen zum Pflichtenheft der Voruntersuchung vom April-Mai 2023 Koordinationssitzungen vom 03.04.23 und 26.06.23
--------------------------------	---

(1) Ausgangslage

Die BKW beabsichtigt gemeinsam mit der Flughafen Bern AG die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage (ff, PV Anlage) auf dem Flugplatzareal der Gemeinde Belp. Die Fläche der PV Anlage beträgt ca. 22ha. Gemäss UVB und den Koordinationssitzungen wurde 2022 eine Machbarkeitsstudie für die PV Anlage durchgeführt.

Die nötigen Verfahren (SIL-Objektblatt, Kantonaler Richtplan, Zonenplan Gemeinde Belp) und das vorliegende UVP Verfahren werden im UVB Kap. A2.1 ausreichend beschrieben und thematisiert. Damit die PV Anlage realisiert werden kann sind die genannten Verfahrensschritte nötig und insbesondere der noch ausstehende Eintrag im kantonalen Richtplan.

1. Beurteilung des Voruntersuchungsberichts, Grundsätzliche Bedenken, Projektoptimierungen und Abstimmungsbedarf

Die Relevanzmatrix ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und korrekt (Vorgabe UVP-Handbuch ist erfüllt).

Die Unterlagen zur Machbarkeitsstudie 2022 liegen hier nicht bei und daher können wir keine Aussagen zur Standortgebundenheit für einen Eingriff in den regionalen Trockenstandort «Belpmoos» machen. Somit ist es schwierig, klare Schlüsse zur Umweltverträglichkeit im Bereich Flora, Fauna, Lebensräume zu ziehen.

- Antrag (Grundsatzfrage): Damit wir eine Beurteilung zur Umweltverträglichkeit machen können, sind uns die Unterlagen der Machbarkeitsstudie 2022 offiziell einzureichen. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen. Es ist zu erläutern, weshalb die Anlage auf den Flächen des wertvollen und grossflächigen regionalen Trockenstandortes zu liegen kommen soll und keine anderen Flächen in Frage kommen.

Zu den Auswirkungen von grossflächigen PV Anlagen auf Trockenstandorte liegen wenig Informationen vor. Die UVB Verfasser greifen auf Studien aus Deutschland zurück, in denen dargelegt wird, dass die Beschattung der Solar-Panels durchaus Auswirkungen auf die darunterliegende Vegetation hat und es zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung kommen kann. Dasselbe gilt für trockenliebende Insektenarten. Daher gehen die UVB Verfasser korrekterweise davon aus, dass die Realisierung einer PV Anlage ein Totalverlust der darunterliegenden Flächen des regionalen Trockenstandortes zur Folge hätte. Konkret würde eine Fläche im Ausmass von 90'952m² verloren gehen, was einem Punkteverlust von 308'824 nach Berner Modell entspricht: Der Eingriff in den regionalen Trockenstandort, welcher in dieser Grösse eines der einzigen Überbleibsel von Trockenwiesen im Mittelland ist, wird nach wie vor ein kritischer Punkt sein.

- In einem Variantenstudium ist aufzuzeigen, wie die PV-Anlage gestaltet werden kann, dass der Eingriff in den regionalen Trockenstandort möglichst klein ausfällt. Erst nach Nachweis der Standortgebundenheit, Darlegung des öffentlichen Interesses und möglicher Projektanpassungen sind Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs.1^{ter} NHG genauer zu definieren.

2. Beurteilung des Pflichtenheftes und Anträge für die UVP bzw. den UVB

Im Vorgang zur Feldsaison 2023 haben wir wie im UVB beschrieben, den NGO's die Gelegenheit zu einer informellen Mitwirkung zum Pflichtenheft im Bereich Fauna, Flora, Lebensräume gegeben. Diese und unsere Rückmeldungen zum Pflichtenheft sind vollumfänglich ins Pflichtenheft eingeflossen.

Im Rahmen der Hauptuntersuchung sollen die Resultate aus der Neubeurteilung des Berner Modells 2023 des gesamten SIL-Perimeters ausgewertet werden. Dies wird für den ökologischen Ausgleich auf dem Flugplatz massgebend sein und eine Vergleichbarkeit herstellen können. Zusätzliche Kartierungen von Arten sind vorgesehen und wurden 2023 bereits teilweise durchgeführt. Die Kartierung der Heuschrecken wurde auf nächstes Jahr verschoben (Kenntnisstand Koordinationssitzung vom 26.6.23).

LEB-9: Projektoptimierungen sind ungeachtet von Finanzierungsverhältnissen durchzuführen, damit die Naturschutzgesetzgebung eingehalten werden kann.

- ⇒ Die ANF stimmt dem Pflichtenheft, wenn nicht anders erwähnt, zu. Die vorgesehenen Untersuchungen sind gemäss dem eingereichten Pflichtenheft durchzuführen.

3. Anträge für die UVP Hauptuntersuchung

- (1) Wie unter Kap. 1 beschrieben, ist die Standortgebundenheit der PV Anlage genauer nachzuweisen. Dabei ist zu erwähnen, ob die nötige Sonneneinstrahlung für eine solche Anlage an diesem Standort gegeben ist. Die Unterlagen der Machbarkeitsstudie 2022 sind uns darzulegen.
- (2) Zur Erarbeitung allfälliger Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für den regionalen Trockenstandort ist eine genauere Standortangabe des Ersatzes nötig als der Flurname «Selhofen Zopfen» da das ganze angrenzende Naturschutzgebiet so benannt ist und dies zu Missverständnissen führen könnte. Entsprechend ist die Formulierung in LEB-5 zu präzisieren.

- (3) Flächen, die bereits einem naturschutzrechtlichen Vertrag unterstehen (z.B Amphibienweiher und weitere Kleinstrukturen auf Parz. 3196) sind von der Ersatzmassnahmenplanung auszuklammern da diese bereits heute schutzwürdig sind. Weiter sind die Ersatzmassnahmen so zu planen, dass die Trockenstandorte möglichst flächengleich und mit gleichwertiger Qualität ersetzt werden. Der Ersatz unterschiedlicher Biotoptypen wie z.B. «Ersatz von einem Trockenstandort mit Hecke» ist zu vermeiden, da dies keinem gleichwertigen Ersatz nach NHG entspricht.
- (4) Wir haben Kenntnis von geplanten wissenschaftlichen Untersuchungen, die die Auswirkungen von PV Anlagen auf diesen Flächen versuchsweise untersucht werden sollen. Diese Unterlagen sind der UVP Hauptuntersuchung, soweit sie ausgearbeitet worden sind, vorzulegen.
- (5) Der ökologische Ausgleich (Art. 18b NHG) auf dem Flugplatzgelände (12% und Berner Methode) und Ersatzmassnahmen für die PV Anlage (Art. 18 Abs.1^{ter} NHG) müssen nachvollziehbar und möglichst getrennt aufgezeigt werden.

1. Umweltrechtliche Bewilligungen

Die Bewilligung des Vorhabens erfordert folgende Ausnahmegewilligungen:

a) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung

nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 sowie Art. 4, 7 und 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.

b) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993

c) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

- ⇒ Die Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Trockenstandorte regionaler Bedeutung kann noch nicht in Aussicht gestellt werden. Abklärungen sind gemäss Kap. 2 in der UVP Hauptuntersuchung vorzunehmen.
- ⇒ Die Ausnahmegewilligung für Eingriffe Bestände geschützter Pflanzen kann noch nicht in Aussicht gestellt werden. Es sind konkretere Schutz- und Ersatzmassnahmen für die genannten Pflanzen zu definieren.
- ⇒ Die Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere (Fledermäuse) kann nach aktuellem Kenntnisstand in Aussicht gestellt werden. Für die anderen Artengruppen liegen noch zu wenig Informationen vor.

1. Gebühren

Die Gebühren werden in der UVP Hauptuntersuchung erhoben.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung



Beatrice Schranz
MSc Biologin

- Anhang:** - Schutzbestimmungen
- Kopien:** - AGR, (E-Mail)
- Jagdinspektorat (E-Mail)
- Intern

Anhang: Schutzbestimmungen

Grundsatz

Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werden kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

Trockenstandorte von regionaler Bedeutung

Trockenstandorte sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Aufgrund der Bewirtschaftungsverträge zwischen den Bewirtschaftern und dem Kanton sind es auch Schutzgebiete im Sinne von Art. 4 des Naturschutzgesetzes (NSchG).

Bewilligungen für technische Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 7 NSchG).

Schutz seltener Pflanzen

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

14.09.2023 / ANF / BeS